Nachteilsausgleich bei Dyslexie (LRS) und Dyskalkulie

Heilpädagogikkongress Bern, 29.08.2013

Monika Lichtsteiner, MSc Fachpsychologin FSP, Belp monika.lichtsteiner@verband-dyslexie.ch

www.verband-.dyslexie.ch

Themen

2

- 1. Wie wirken sich Dyslexie und Dyskalkulie in der Schule aus?
- 2. Wie können Betroffene trotz Teilleistungsstörung ihr Potenzial in der Schule entfalten?
- 3. Was ist mit Nachteilsausgleich gemeint und wie kann er umgesetzt werden?

1. Wie wirken sich Dyslexie und Dyskalkulie in der Schule aus?

- · Das Lernen ist erschwert.
- Es besteht die Gefahr von Misserfolg in der schulischen und beruflichen Laufbahn.
- Es besteht die Gefahr, dass das erreichte Bildungsniveau nicht den kognitiven F\u00e4higkeiten entspricht.

2. Wie können Betroffene trotz Teilleistungsstörung ihr Potenzial in der Schule entfalten?

- Grundhaltung (Volksschule: kein Kind wird "abgehängt", generell: kein Lernender/keine Lernende wird beschämt, Umsetzung von Chancengleichheit wird ernst genommen)
- Fördermassnahmen: Stärken der Schwächen, Stärken der Stärken
- Anpassungen im Unterricht (Methodik, Didaktik, Lehrmittel)
- Anpassungen in der Beurteilung der Leistungen während des Semesters, bei Selektionen und bei Qualifikationsverfahren (Nachteilsausgleich, Notenschutz)

3. Was ist mit Nachteilsausgleich gemeint und wie kann er umgesetzt werden?

Nachteilsausgleich ist eine Form von individuellen Anpassungen.

Nachteilsausgleich kann bei Vorliegen einer Behinderung in der Bildung gewährt werden.

Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, Diskriminierungen zu verhindern oder zu minimieren.

A: Anpassungen bei der Beurteilung

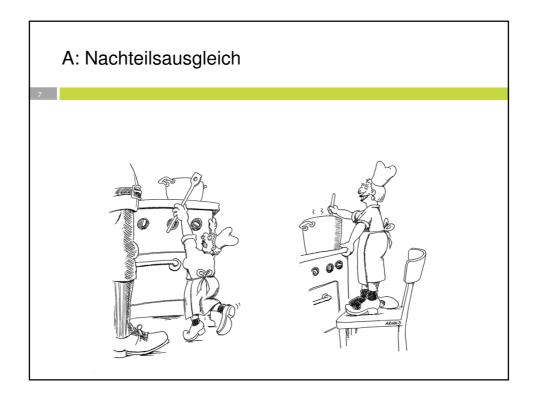
- 1. Nachteilsausgleich Formale Prüfungsanpassung gleiche Prüfung – andere Form
- 2. Notenschutz Materiale Prüfungsanpassung angepasste Anforderungen ohne Auswirkung auf Schullaufbahn (z.B. bei der Rechtschreibung, in Teilbereichen der Mathematik)

Abgrenzung zu reduzierten individuellen Lernzielen:

Die kognitiven Voraussetzungen zum Erreichen der Lernziele sind vorhanden.

Grenzen von Anpassungen:

Verhältnismässigkeitsprinzip, Personenschutz



A: Dyslexie, Dyskalkulie: Behinderungen?

+ +
+ Bundesverfassung
+ + der Schweiz. Eidgenossenschaft

Im juristischen Sinn sind es Behinderungen.

Das bedeutet:

- Anpassungen sind in der Bildung zu gewähren.
- Bei der Zulassung, während der Ausbildung, Bei der Selektion, beim Qualifikationsverfahren
- Ablehnungen sind zu begründen. (Verfügung)

A: Grundlage Bundesverfassung

9

Art. 8 Rechtsgleichheit

- ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- ² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer k\u00f6rperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- ³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
- ⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

A: Beseitigung von Benachteiligungen

10

Bundesgesetz

über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)

Art 2

² Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese,

oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

A: Kanton Bern: Beurteilung

11

Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)

Art. 27

Ausnahmen von der Beurteilung

Die Schulleitung kann von den Vorschriften der Beurteilung abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Art. 25

Reduzierte individuelle Lernziele

- ¹ Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.
- ² Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

http://www.sta.be.ch/belex/d/4/432 213 11.html

A: Kanton Bern: Selektion und Beurteilung Oberstufe

12

Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)

Art. 50

Besondere Fälle

Die Schulleitung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 46 bis 49¹ abweichen.

Art. 48 Wechsel in höheren Schultyp Art. 49 Niveau- und Schulwechsel in den Schulen mit Zusammenarbeitsformen

http://www.sta.be.ch/belex/d/4/432_213_11.html

¹ Art. 46 Promotionen im Sekundarschulniveau Art. 47 Promotionen im Realschulniveau

B: Was ist mit Nachteilsausgleich gemeint und wie kann er umgesetzt werden? Bei Dyslexie und Dyskalkulie

13

Im Unterricht:

- · Multisensorischer Unterricht
- · Klare Strukturen, Übersicht verschaffen
- Texte und Unterlagen anpassen
- Verlangsamung berücksichtigen
- · Nicht vorlesen lassen
- · Nicht blossstellen

Hilfsmittel

- · Mind Maps, To do Listen
- Farbige Folien
- Textverarbeitung
- · text-to-speech Software
- · Multisensorische Software
- Taschenrechner

B: Was ist mit Nachteilsausgleich gemeint und wie kann er umgesetzt werden?

14

Prüfungsanpassungen müssen den individuellen Auswirkungen der Dyslexie oder Dyskalkulie angepasst sein!

B: Individuelle Anpassungen, Verfahren und Zuständigkeiten Verfügung Abklärung Gesuch der Eltern an Attest durch schriftlich, Ablehnung Fachstelle mit zuständige begründen, Diagnose und Fachstelle: VS Rechtsmittelbelehrung Auswirkungen Schulleitung

Weiterführende Information

16

Monika Lichtsteiner Müller (Hrsg.): Dyslexie, Dyskalkulie. Chancengleichheit in Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule. 2. Auflage 2013. Bern: Hep-Verlag

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung Projektbericht SDBB 2013

http://www.berufsbildung.ch/dyn/19912.aspx